

Statuten

Version vom 6. Mai 2021

verabschiedet von der Mitgliederversammlung

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2013 im Rahmen einer Totalrevision genehmigt und am 17. Oktober 2016 sowie am 6. Mai 2021 revidiert. Sie ersetzen die Statuten von der Gründungsversammlung am 25. September 2007.

Inhalt

- I. Name und Sitz
- II. Zweck
- III. Gliederung
- IV. Mitgliedschaft
- V. Mittel und Haftung
- VI. Organe und Befugnisse
- VII. Die Mitgliederversammlung
- VIII. Die Präsidienkonferenz
- IX. Die Geschäftsleitung
- X. Die Revisionsstelle
- XI. Die Fachgruppen
- XII. Der Justizausschuss

I. Name und Sitz

Mit dem Namen «Grünliberale Partei des Kantons Bern» (Kurzform: «glp BE») besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Der Vereinssitz ist am Ort des Sekretariats.

II. Zweck

Die glp BE bezweckt

- die Stärkung der Eigenverantwortung und des verantwortungsvollen Umgangs mit den Mitmenschen und der Umwelt,
- die Förderung von Nachhaltigkeit, Ökologie und Innovation in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat,
- das Schaffen und Erhalten von Spielraum für sinnvolle Eigeninitiativen,
- die Vertretung dieser Anliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

III. Gliederung

Die glp BE gliedert sich in Sektionen. Für Sektionen, die sich über ein geografisches Gebiet definieren, sind folgende Kategorien möglich:

- Das Gebiet entspricht dem Gebiet eines oder mehrerer Wahlkreise des Kantons Bern.
- Das Gebiet entspricht dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden, die im selben Wahlkreis des Kantons Bern liegen.

Die Präsidienkonferenz entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Sektionen. Diesen Entscheiden bleibt die Einsprache an oder durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der glp BE steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Vereinszweck unterstützen.

Jedes Mitglied einer Sektion der glp BE ist automatisch auch Mitglied der glp BE, wenn es dies nicht ausdrücklich anders wünscht.

Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag fällig, der jährlich erhoben und zwischen der glp BE, ihren Sektionen und der Grünliberalen Partei Schweiz verteilt wird. Die genaue Höhe und der Verteilschlüssel werden unter Vorbehalt des Mitgliederbeitrags der Grünliberalen Partei Schweiz von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der glp BE erfolgen kann,
- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Mahnung, wobei der Ausschluss bei der zweiten Mahnung angekündigt wird, oder
- durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens.

Die Geschäftsleitung entscheidet über Aufnahme und nach Rücksprache mit den betroffenen Sektionen über Ausschluss von Mitgliedern. Diesen Entscheiden bleibt die Einsprache an oder durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.

V. Mittel und Haftung

Die finanziellen Mittel der glp BE setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Mandatsabgaben, Fraktionsbeiträgen, Spenden, Legaten und Einnahmen aus dem Verkauf von Artikeln, die in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Für die Verbindlichkeiten der glp BE haftet allein das Vereinsvermögen.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Im Falle der Liquidation wird das Vermögen an eine andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit vergleichbarer Zwecksetzung ausgerichtet.

Die Geschäftsleitung erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich einen Transparenzbericht über die Parteifinzen der glp BE. Dessen Zweck ist, über Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel der glp BE Auskunft zu geben. Wo es diesem Zweck wesentlich dient, nennt der Transparenzbericht über die Parteifinzen die konkrete Herkunft finanzieller Mittel. Die Kriterien für die Nennung einer konkreten Herkunft sind öffentlich einsehbar.

VI. Organe und Befugnisse

Die Organe der gIp BE sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Präsidienkonferenz,
- die Geschäftsleitung,
- die Revisionsstelle,
- die Fachgruppen,
- der Justizausschuss.

Alle Organe sind in ihren Handlungen im Rahmen der Vereinstätigkeit durch die Statuten gebunden. In den folgenden Kapiteln werden die Organe näher beschrieben und ihre Befugnisse festgelegt.

VII. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der gIp BE.

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Alle Mitglieder der gIp BE sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch dazu berechtigte natürliche Personen vertreten.

Mitgliederversammlungen werden von der Geschäftsleitung einberufen. Im ersten und im zweiten Kalenderhalbjahr findet je eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Geschäftsleitung kann zusätzlich ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, und die Präsidienkonferenz, mindestens drei Sektionen oder eine Gruppe von mindestens zwanzig Mitgliedern kann die Geschäftsleitung beauftragen, innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Geschäftsleitung stellt die Traktandenliste zusammen und kündigt die Mitgliederversammlungen mitsamt den Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus via Post oder via E-Mail an. Die Präsidienkonferenz, eine Sektion oder eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern kann die Geschäftsleitung beauftragen, zusätzliche Traktanden aufzunehmen, wobei der Auftrag schriftlich und mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Ergänzende Unterlagen, allenfalls inkl. ergänzter Traktandenliste, können von der Geschäftsleitung bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung nachgereicht werden. Das Präsidium hat den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung fällt nur Beschlüsse zu traktandierten Themen. Sie fällt ihre Beschlüsse durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder. Jede natürliche Person und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder juristischen Person hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht von juristischen Personen nicht durch Personen ausgeübt werden darf, die bereits als natürliche Personen stimmberechtigt sind. Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind offen. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es wünscht, findet eine Abstimmung geheim statt. Der Stichentscheid wird dann durch das Los gefällt.

Auf Antrag der Präsidienkonferenz, der Geschäftsleitung oder einer Gruppe von mindestens zwanzig Mitgliedern wird ein Beschluss in Form einer Urabstimmung per Post oder per Internet gefasst. Die Frist zur Einreichung der Stimmen beträgt mindestens drei Wochen ab Versand der Abstimmungsunterlagen. Jede natürliche Person und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder juristischen Person hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht von juristischen Personen nicht durch Personen ausgeübt werden darf, die bereits als natürliche Personen stimmberechtigt sind.

Statutenrevisionen und der Entscheid zur Auflösung des Vereins erfordern das Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder (Urabstimmung: der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen). Alle anderen Entscheide erfordern das einfache Mehr der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen.

ii. Zuständigkeiten

- Entscheid über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten
- Entscheid über Parteiziele (Parteiprogramme, Positionspapiere u. Ä.)
- Abnahme oder Rückweisung der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Transparenzberichts über die Parteifinanzen für das abgelaufene Geschäftsjahr (findet in der ersten Jahreshälfte statt)
- Abnahme oder Rückweisung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr (findet in der zweiten Jahreshälfte statt)
- Wahl des Präsidiums, der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle
- *Wenn die glp BE ein Co-Präsidium hat:* Wahl des Co-Präsidiums-Mitglieds, das die glp BE im Vorstand der Grünliberalen Partei Schweiz vertritt
- Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Vertreterin/des Vertreters der glp BE im Vorstand der Grünliberalen Partei Schweiz
- Nomination von Kandidat(inn)en für Nationalrats-, Ständerats- und Regierungsratswahlen
- Entscheid über Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen
- Entscheid über die Lancierung von Initiativen und Referenden
- Festlegung der Höhe und des Verteilschlüssels des Mitgliederbeitrags
- *Nur auf Antrag hin:* Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen

iii. Rechte

Mitgliederversammlung

- Delegation des Entscheids über bestimmte Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen an die Geschäftsleitung
- Erteilung von Aufträgen an die Präsidienkonferenz oder die Geschäftsleitung
- Jederzeitige Abberufung der von der Mitgliederversammlung gewählten Organe aus wichtigen Gründen
- Auflösung des Vereins
- Entscheide über alle weiteren Vereinsgeschäfte

Einzelne oder mehrere Mitglieder

- Ab zwanzig Mitgliedern: Beauftragung der Geschäftsleitung zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder zur Durchführung einer Urabstimmung
- Ab zehn Mitgliedern: Beauftragung der Geschäftsleitung zur Ergänzung der Traktandenliste einer Mitgliederversammlung
- Ab einem Mitglied: Teilnahme an Sitzungen der Präsidienkonferenz auf Antrag, wobei die Präsidienkonferenz den Antrag mit Begründung ganz oder für Teile der Sitzung ablehnen kann
- Ab einem Mitglied: Einsehen des durch die Geschäftsleitung erlassenen Geschäftsreglements

VIII. Die Präsidienkonferenz

Die Präsidienkonferenz ist das strategische Organ der glp BE und stimmt die Tätigkeiten und die Organisation der glp BE und ihrer Sektionen aufeinander ab.

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Präsidienkonferenz besteht von Amtes wegen aus den Präsidien aller Sektionen, den der glp BE angehörigen Mitgliedern des Grossen Rates, den der glp BE angehörigen Mitgliedern der eidgenössischen Räte und der Geschäftsleitung.

Die Präsidienkonferenz trifft sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung unter Vorsitz des Präsidiums der glp BE. An den Sitzungen nimmt ein Mitglied des Sekretariats teil. Die Mitglieder der Präsidienkonferenz tragen zu einem freundlichen, offenen Sitzungsklima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Über weitere Arbeitsformen bestimmt die Präsidienkonferenz selbst. Die Sitzungen der Präsidienkonferenz werden von der Geschäftsleitung einberufen. Mindestens drei Sektionen können die Geschäftsleitung beauftragen, eine Präsidienkonferenz einzuberufen.

Die Präsidienkonferenz fällt ihre Beschlüsse durch Abstimmungen der Anwesenden oder fristgerecht via Internet. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen. Stimmberechtigt sind die Sektionspräsidien mit je einer Stimme, die der glp BE angehörigen Mitglieder des Grossen Rates und der eidgenössischen Räte und die Mitglieder der Geschäftsleitung. Ist ein Sektionspräsidium mit mehreren Personen vertreten, geben sie vor der Abstimmung bekannt, wer das Stimmrecht des Sektionspräsidiums ausübt. Personen, auf die mehrere Stimmrechte entfallen, haben nur eine Stimme.

ii. Zuständigkeiten

- Aufnahme und Ausschluss von Sektionen
- Wahl auf Vorschlag der Sektionen und Abberufung der Vertreter/-innen der glp BE an der Delegiertenversammlung der Grünliberalen Partei Schweiz, wobei die Ablehnung eines Vorschlages zu begründen ist
- Festlegung des Schlüssels zur Verteilung der Sitze der glp BE an der Delegiertenversammlung der Grünliberalen Partei Schweiz auf die Sektionen
- Genehmigung von nicht durch einen Entscheid der Mitgliederversammlung herbeigeführten Änderungen des Geschäftsreglements der glp BE, die Einfluss auf die Finanzströme zwischen der glp BE und ihren Sektionen haben

iii. Rechte

- Beauftragung der Geschäftsleitung zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder zur Durchführung einer Urabstimmung
- Beauftragung der Geschäftsleitung zur Ergänzung der Traktandenliste einer Mitgliederversammlung oder eines Antrags an die Mitgliederversammlung
- Einsetzung und Auflösung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- Erteilung von Aufträgen an Geschäftsleitung, Fachgruppen und von der Präsidienkonferenz eingesetzte Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen
- Entscheid über die finanzielle oder logistische Unterstützung bestehender Initiativ-, Referendums- oder Unterstützungskomitees
- In Ausnahmefällen Ablehnung des Antrags eines oder mehrerer Mitglieder auf Teilnahme an einer Sitzung der Präsidienkonferenz für die ganze Sitzung oder für Teile davon, wobei die Ablehnung begründet werden muss
- Ausschluss von Teilnehmenden von einer Sitzung der Präsidienkonferenz, an der sie sich wiederholt destruktiv verhalten haben

IX. Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt, überwacht und koordiniert die laufenden Geschäfte der glp BE und vertritt die glp BE gegen aussen und gegen innen. Sie nimmt die Funktion des Vorstands gemäss Art. 60 ff. ZGB wahr.

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Geschäftsleitung umfasst das Präsidium, die Kassierin/den Kassier, je mindestens eine Vertretung der der glp BE angehörigen Mitglieder der eidgenössischen Räte, der der glp BE angehörigen Mitglieder des Grossen Rates und der Jungen Grünliberalen Kanton Bern sowie ggf. weitere Mitglieder. Das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht der Revisionsstelle angehören. Das Präsidium kann mehrere Personen umfassen. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Geschäftsleitung trifft sich regelmässig zu Sitzungen unter Vorsitz des Präsidiums. An den Sitzungen nimmt ein Mitglied des Sekretariats ohne Stimmrecht teil. Über weitere Arbeitsformen bestimmt die Geschäftsleitung selbst.

ii. Zuständigkeiten

Geschäftsleitung

- Vorbereitung, Ankündigung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen
- Erarbeitung von Vorschlägen, Empfehlungen und/oder Entscheidungsgrundlagen für Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der Präsidienkonferenz fallen bzw. von diesen in Auftrag gegeben wurden
- Erstellung des Budgets, der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Transparenzberichts über die Parteifinanzen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zur Leitung des Sekretariats
- Erlass eines für alle Mitglieder einsehbaren Geschäftsreglements zur Regelung organisatorischer, finanzieller und weiterer Fragen
- *Nur im Auftrag der Mitgliederversammlung:* Entscheid über bestimmte Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen
- Entscheid über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen
- Ergreifung aller weiteren nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der Präsidienkonferenz fallenden Massnahmen, die dem Erreichen des Vereinszwecks dienen

Präsidium

- Vorsitz der Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen der Präsidienkonferenz und der Geschäftsleitung

iii. Rechte

- Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen und Durchführung von Urabstimmungen
- Einsetzung und Abberufung der Leitungen der Fachgruppen
- Einsetzung und Auflösung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- Anstellungen und Vergabe bezahlter Mandate

- Erteilung von Aufträgen an Sekretariat, Fachgruppen, Justizausschuss und von der Geschäftsleitung eingesetzte Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen

X. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Buchhaltung und die finanzielle Berichterstattung der glp BE.

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor/-innen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht der Geschäftsleitung angehören. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wiederwahl ist möglich.

ii. Zuständigkeiten

- Prüfung der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Transparenzberichts über die Parteifinanzen
- Berichterstattung über die Ergebnisse dieser Prüfungen zuhanden der Mitgliederversammlung
- Schriftlicher Antrag hinsichtlich Abnahme oder Rückweisung der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Transparenzberichts über die Parteifinanzen an die Mitgliederversammlung

iii. Rechte

- Jederzeitige Einsicht in die Buchhaltung der glp BE auf Antrag bei der Geschäftsleitung

XI. Die Fachgruppen

Die Fachgruppen erarbeiten inhaltliche Grundlagen zu je einem bestimmten Sachthemenbereich zuhanden der glp BE, ihrer Organe und der der glp BE angehörigen Mitglieder des Grossen Rates

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Fachgruppen setzen sich aus Mitgliedern der Grünliberalen und ggf. weiteren den Grünliberalen nahestehenden Personen zusammen. Die Leitungen der Fachgruppen werden von der Geschäftsleitung eingesetzt, ansonsten konstituieren sich die Fachgruppen selbst.

Die Fachgruppen arbeiten in engem Austausch mit den der glp BE angehörigen Mitgliedern des Grossen Rates. Über weitere Arbeitsformen bestimmen die Fachgruppen selbst.

ii. Zuständigkeiten

- Erarbeitung allgemeiner inhaltlicher Positionen zuhanden der Mitgliederversammlung
- Erarbeitung von Vernehmlassungsantworten und Mitwirkungsberichten zuhanden der Geschäftsleitung
- Unterstützung der der glp BE angehörigen Mitglieder des Grossen Rates
- Ausführung weiterer Aufträge der Präsidienkonferenz oder der Geschäftsleitung
- Inhaltliche Koordination untereinander und mit den thematisch zuständigen Arbeitsgruppen der Grünliberalen Partei Schweiz

iii. Rechte

- Erarbeitung weiterer Inhalte und Angebote aus eigener Initiative

- Stellen von Anträgen an die Präsidienkonferenz oder die Geschäftsleitung
- Organisation thematischer Veranstaltungen unter Rücksprache mit der Geschäftsleitung

XII. Der Justizausschuss

Der Justizausschuss bereitet die Wahlen in die Gerichte und Schlichtungsbehörden des Kantons Bern vor, indem er Mitglieder der Grünliberalen oder den Grünliberalen nahestehende Personen, die eine Justizkandidatur anstreben, berät, deren Kandidatur beurteilt und Empfehlungen zuhanden der der glp BE angehörigen Mitglieder des Grossen Rates abgibt.

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Justizausschuss setzt sich aus Mitgliedern der glp BE und ggf. weiteren den Grünliberalen nahestehenden Personen zusammen. Er umfasst wenn möglich je eine Vertretung aus den Reihen der eidgenössischen Gerichte, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Regionalgerichte, der Schlichtungsbehörden, der Anwaltschaft, der Lehre, des Ausschusses IV der Justizkommission, der der glp BE angehörigen Mitglieder des Grossen Rates sowie der Geschäftsleitung.

Die Mitglieder des Justizausschusses werden vom Justizausschuss nominiert und von der Geschäftsleitung gewählt. Der Justizausschuss bestimmt ein Präsidium. Ansonsten organisiert sich der Justizausschuss selbst.

Der Justizausschuss versammelt sich jeweils vor oder nach Ablauf einer Bewerbungsfrist für ausgeschriebene Justizstellen. Er führt bei seinen Versammlungen ein Beschlussprotokoll. Dieses kann von der Geschäftsleitung eingesehen werden. An den Anhörungen von Kandidierenden nehmen jeweils mindestens zwei Mitglieder des Justizausschusses teil. Das Präsidium hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Über weitere Arbeitsformen bestimmt der Justizausschuss selbst.

ii. Zuständigkeiten

- Sammeln von Kandidaturen
- Anhörung der Kandidierenden in geeigneter Weise
- Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidierenden für das jeweils angestrebte Amt
- Abgabe von Wahlempfehlungen zuhanden der der glp BE angehörigen Mitglieder des Grossen Rates
- Beratung von Mitgliedern der Grünliberalen oder den Grünliberalen nahestehenden Personen, die eine Justizkandidatur anstreben, hinsichtlich des Bewerbungsverfahrens vor den Organen des Grossen Rates
- Ausführung weiterer Aufträge der Geschäftsleitung

iii. Rechte

- Erarbeitung von Strategien der Personalplanung für die bernische Gerichtsbarkeit als Vorschlag zuhanden der der glp BE angehörigen Mitglieder des Grossen Rates
- Stellen von Anträgen an die Geschäftsleitung